

Entscheidungen der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer.

Arrêts de la Chambre des poursuites et des faillites.

21. Entscheid vom 15. Januar 1898 in Sachen
Wüest und Bachmann.

*Kollokation und Verteilung. — Art. 250 Abs. 3 Schuldbetreibungs-
und Konkursgesetz findet auch Anwendung im Pfändungsverfahren
bei der Gruppenpfändung.*

I. Gegen Peter Bachmann, von Entlebuch in Dainvyl, Willisau-
land, hatten verschiedene Gläubiger in einer Gruppe
Nr. 13 Pfändung auf ein dem Schuldner angefallenes Erb-
betreffnis ausgewirkt. Am 10. Januar 1896 legte das Betrei-
bungsamt Sempach den Kollokationsplan für diese Gruppe auf,
dem es gleichzeitig die Verteilungsliste über das Liquidations-
ergebnis, das 2159 Fr. 50 Cts. betrug, anfügte. Nach ersterem
wurden in gleichen Rechten als Gläubiger zugelassen:

	Für eine Forderung von:	Kosten
Anton Bachmann in Sempach	Fr. 49 05	Fr. 11 40
Der nämliche	„ 1109 67	„ 14 —
Frau Dr. Brunner-Bühlmann, Hiltkirch „	„ 1109 67	„ 14 —
Mois Bachmann in Horw	„ 4000 —	„ 4 50
Der nämliche	„ 50 —	„ 2 30

und es wurden dann die 2159 Fr. 50 Cts. abzüglich der Ver-
teilungskosten im Verhältnis der Forderungen auf diese Gläubiger
verteilt. Zinsen der Forderungsbeträge wurden dabei nicht an-
gewiesen.

II. Der Kollokationsplan wurde von Frau Dr. Brunner und von Alois Bachmann angefochten. Erstere verlangte, daß letzterer mit seinen beiden Forderungen gänzlich ausgewiesen werde. Alois Bachmann seinerseits bestritt die Forderung der Frau Dr. Brunner, die sich auf einen Konkursverlustschein aus dem Jahre 1856 stützte, soweit sie 308 Fr. 20 Cts. übersteige, und ferner die beiden Anweisungen des Anton Bachmann. Der letzterwähnte Prozeß zwischen Alois und Anton Bachmann endigte durch Vergleich dahin, daß Anton Bachmann seine sämtlichen Kollokationsansprüche an Alois Bachmann abtrat. Im Prozeß der Frau Dr. Brunner, Klägerin, gegen Alois Bachmann, Beklagten, erklärte letzterer schließlich den Abstand, immerhin mit einem Vorbehalt betreffend einen Teil der Kosten. Im Prozeß des Alois Bachmann, Klägers, gegen Frau Dr. Brunner, Beklagte, endlich, wurde die Anweisung der letztern gerichtlich im vollen Umfange geschützt, und es wurden dem Kläger im wesentlichen die Kosten überbunden.

III. Gestützt auf den Ausgang der verschiedenen Anfechtungsstreitigkeiten änderte nun das Betreibungsamt Sempach unterm 31. Mai 1897 den Kollokationsplan (und die Verteilungsliste), unter Berufung auf Art. 250 des Betreibungsgesetzes, der analog zur Anwendung zu kommen habe, dahin ab, daß es die beiden Forderungen des Alois Bachmann gänzlich auswies und diejenige der Frau Dr. Brunner folgendermaßen feststellte:

1. Kollokationsansprüche	Fr. 1109 67
2. Prozeßkosten im Prozesse M. Bachmann, Klägers, contra Frau Dr. Brunner, Beklagte	" 226 75
wobei bemerkt wurde, daß vom Kläger nichts erhältlich sei.	
3. Prozeßkosten im Prozesse Frau Dr. Brunner contra M. Bachmann:	
a. Judizialien I. Instanz	Fr. 37 85
b. " II. "	" 38 20
c. " I. " II. Verf.	" 27 60
d. Anwaltskosten	" 243 35
zusammen	Fr. 347 —
Total,	Fr. 1683 42

dazu Zins von 1109 Fr. 67 à 5 % vom 16. Januar 1896 an und seit Festsetzung der Advokatenmote erwachsende Kosten. Hievon wurde dem Dr. K. Wüest, welcher den Alois Bachmann in den Kollokationsstreitigkeiten verbeiständet hatte, und sich übrigens von diesem einen Teil seiner Anweisung hatte abtreten lassen, brieflich Mitteilung gemacht, mit der Anzeige, daß er, wenn er den neuen Kollokationsplan anfechten wolle, beim Gerichte Klage erheben könnte, und daß sonst der Pfändungserlös nach Wittgabe desselben werde ausgehändigt werden.

IV. Hiegegen beschwerte sich Dr. K. Wüest für sich und Namens des M. Bachmann bei der untern kantonalen Aufsichtsbehörde und zwar erstlich deshalb, weil die Verfügung betreffend gerichtliche Anfechtung des neuen Kollokationsplanes mit dem Gesetze im Widerspruch stehe und in zweiter Linie deshalb, weil die neue Kollokation und Verteilung materiell in verschiedenen Punkten unrichtig sei. Die untere kantonale Aufsichtsbehörde schützte das erste Beschwerdebegehren, indem sie erklärte, daß der Beschwerdeführer nicht gehalten sei, gegen die Vereinigung des Kollokationsplanes Klage zu stellen. Dagegen wurde materiell die Vereinigung der Anweisungen, wie sie vom Betreibungsamt Sempach vorgenommen worden war, als korrekt erklärt. Ein von Dr. Wüest gegen den zweiten Teil dieses Entscheides an die kantonale Aufsichtsbehörde gerichteter Rekurs wurde am 4. November 1897 abgewiesen.

V. Nun legte Dr. Wüest die Angelegenheit mit Eingabe vom 11. Dezember 1897 dem Bundesgerichte vor. Er bringt an: Es werde grundsätzlich bestritten, daß Art. 250, Abs. 3 des Betreibungsgesetzes auch im Pfändungsverfahren Anwendung finde und daß demnach der Prozeßgewinn bis zur gänzlichen Deckung dem Gläubiger, der im Kollokationsstreit obgesiegt hat, zukomme.

Jedenfalls aber könne diese Bestimmung im vorliegenden Falle nicht Anwendung finden; sie habe nämlich nur Sinn und Anwendung im Verhältnis zwischen einem prozessierenden und einem nicht prozessierenden Gläubiger; im vorliegenden Falle aber werde die Pfändungsgruppe erschöpft durch die Klägerschaft und die Beklagtschaft; ein Prozeßgewinn jener komme daher niemand anderem zu gut, als der Klägerschaft selbst, insbesondere nicht

Dritten, am Prozeß nicht beteiligten Gläubigern. Solche seien gar nicht vorhanden und die ratio der Bestimmung in Art. 250, Abs. 3 falle hier somit aus. Eventuell wird die Rechnung des Betreibungsamts angefochten: Einmal seien die Prozeßkosten im Prozesse Alois Bachmann, Klägers, gegen Frau Dr. Brunner, Beklagte, keineswegs Prozeßkosten desjenigen Anfechtungsprozesses, durch den der Anteil des Beklagten herabgesetzt worden sei. Sie hätten überhaupt mit diesem Prozeß nichts zu thun und müßten bei der Kollokation außer Betracht fallen. Übrigens belaufe sich die daherige Kostenforderung der Frau Dr. Brunner nicht auf 226 Fr. 75 Cts., sondern gemäß dem bezüglichen gerichtlichen Urteil, nur auf 141 Fr. 50 Cts. Zu hoch seien auch die Kosten im Prozesse zwischen Frau Dr. Brunner, Klägerin, und Alois Bachmann, Beklagten, die einzig eventuell in Betracht fallen könnten, ausgesetzt, indem nur diejenigen berechnet werden dürften, für welche der Beklagte der Klägerin gegenüber gerichtlich ersatzpflichtig erklärt worden sei. Eine verbindliche gerichtliche Festsetzung dieses Kostenbetrages habe nun bis jetzt nicht stattgefunden, indem den Bestimmungen des luzernischen Zivilrechtsverfahrens (§ 313), wonach bei Abstands-erklärungen die Kostennote der Gegenpartei der abgestandenen Partei zur Vernehmung mitgeteilt werden müsse und sodann vom Gerichtspräsidenten und Gerichtsschreiber festzusetzen sei, nicht nachgelebt worden sei. Gänzlich unbegründet sei endlich, angesichts des Art. 328 des Betreibungsgesetzes und des § 41 des luzernischen Einführungsgesetzes, die Zuerkennung von Zinsen, sowie der gar nicht den Kollokationsstreit betreffenden, nach Feststellung der Advokatennote erwachsenden Kosten. Der Antrag geht dahin: „Es sei in „Aufhebung des rekurrirten Urtheiles zu erkennen, die Verteilung sei auf Grund des nunmehr vereinigten Kollokationsplanes, wonach in der ersten das zu verteilende Guthaben erschöpfenden Gruppe Alois Bachmann mit 1109 Fr. 67 Cts., und 49 Fr. 05 Cts. = 1158 Fr. 72 Cts., Frau Dr. Brunner mit 1109 Fr. 67 Cts. partizipieren, so vorzunehmen, daß jedem dieser beiden Partizipienten die nach gleichem Maßstab zu berechnende Dividende zugewiesen werde, ohne irgend ein Vorzugsrecht der Frau Dr. Brunner für irgend welche Kosten; eventuell

„seien die Kosten, für welche Frau Dr. Brunner ein Vorrecht „besitze, nach Maßgabe obiger Ausführungen zu reduzieren.“

VI. Namens der Frau Dr. Brunner schließt Fürsprecher G. Beck in einer Vernehmung vom 27. Dezember 1897 auf Abweisung des Rekurses. In Anlehnung an zwei Gutachten von Prof. Meili in Zürich und Dr. Brüstlein in Bern tritt er zunächst der Behauptung entgegen, daß Art. 250, Abs. 3 des Betreibungsgesetzes im Pfändungsverfahren keine Anwendung finde. Dem zweiten Standpunkt der Rekurrenten gegenüber wird darauf aufmerksam gemacht, daß Alois Bachmann, bezw. Dr. Wüest nur noch Anspruch auf einen Teil des Liquidationsergebnisses hätte als Rechtsnachfolger des Anton Bachmann, der nicht prozessiert habe und dem die Einwendung, die nun die Rekurrenten in zweiter Linie erheben, nicht zugestanden wäre. Übrigens sei die Argumentation der Klägerschaft gegenüber dem Wortlaut der Bestimmung in Art. 250, Abs. 3 des Betreibungsgesetzes und gegenüber deren ratio nicht haltbar. Die Kosten der Frau Dr. Brunner in ihrem Prozesse gegen Alois Bachmann als Kläger, seien zur Forderung zu schlagen, wie die Betreibungs- und Pfändungskosten, und mit Recht habe sie deshalb das Betreibungsamt in den Kollokationsplan aufgenommen, zumal da sie vom Kläger nicht erhältlich seien; und was die Höhe betreffe, so seien dieselben gerichtlich auf 226 Fr. 75 Cts. festgesetzt worden. Weiter werde bestritten, daß im zweiten Prozeß, Frau Dr. Brunner, Klägerin, gegen Alois Bachmann, Beklagten, keinerlei verbindliche Feststellung der Kosten bestehe, was dann des näheren ausgeführt wird. Zinsen seien mit Recht gesprochen worden, da nach früherem Rechte der Titel der Frau Dr. Brunner zins tragend gewesen sei und an wohlervorbenen Rechten durch Art. 328 des Betreibungsgesetzes und § 41 des Einführungsgesetzes nichts habe geändert werden können. Eventuell beanspruche Frau Dr. Brunner den von ihrer liquiden Forderung von 1109 Fr. samt Kosten seit der Aushändigung an das Betreibungsamt erwachsenen Depotzins, subeventuell wenigstens den Depotzins des im Kollokationsplan ihr zugewiesenen Betrages. Wie man endlich die Vergütung der seit Feststellung der Advokatennote erwachsenden Kosten mit Vernunft bestreiten könne, sei unergründlich.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung:

1. Wie im Konkurs, ist auch bei Gruppenpfändungen, bei denen nicht sämtliche Gläubiger befriedigt werden können, und wo deshalb ein Kollokationsplan aufgestellt werden muß (Art. 146 des Betreibungsgesetzes), die eigentliche Kollokation von der Verteilung zu unterscheiden. Durch erstere soll festgestellt werden, ob, in welchen Beträgen und in welchem Rang die angemeldeten, bezw. betriebenen Forderungen im Verhältnis zu einander auf das Ergebnis der Liquidation Anspruch haben und Streitigkeiten über die Kollokation als solche gehören vor die Gerichte (Art. 148 und 250 des Betreibungsgesetzes). Die Verteilung dagegen besteht einfach in der rechnerischen Operation der Zuweisung des Liquidationsergebnisses an die nach dem Kollokationsplan berechtigten Gläubiger, und Anstände hierüber sind, da sie nicht ausdrücklich den Gerichten überwiesen sind, durch die Aufsichtsbehörden zu entscheiden (Art. 17 des Betreibungsgesetzes). Dieser Unterschied ist auch dann festzuhalten, wenn, wie es im vorliegenden Falle geschehen ist, und wie dies überhaupt unter Umständen, speziell im Pfändungsverfahren, praktisch sein mag, die Verteilung gleichzeitig mit der Kollokation vorgenommen und in dem gleichen Aktenstücke verkündet worden ist. So muß insbesondere auch, wenn in einem solchen Falle der Kollokationsplan mit Erfolg angefochten worden ist, unterschieden werden zwischen den Abänderungen, die infolgedessen dieser selbst und denjenigen, die die Verteilungsliste erleidet. Nur gegen erstere ist unter Umständen wiederum eine gerichtliche Klage denkbar, während die Modifikationen in der Verteilung bloß auf dem Beschwerdewege angefochten werden können.

2. Vorliegend war die Folge der verschiedenen Anfechtungsstreitigkeiten für den Kollokationsplan als solchen in der Hauptsache lediglich die, daß die beiden Ansprachen des Alois Bachmann auszuschneiden waren. Hierzu kam dann allerdings noch ein anderes: Dadurch nämlich, daß Frau Dr. Brunner in dem Prozesse, den sie als Klägerin gegen Alois Bachmann führte, die gerichtliche Ausweisung der beiden Forderungen des letztern erstritten hat, hat sich ihre eigene Forderung, für die sie zur verhältnismäßigen

Befriedigung aus dem Liquidationsergebnis zuzulassen war, um den Betrag der Prozeßkosten erweitert. Dies ist freilich ausdrücklich nur für das Konkursverfahren ausgesprochen, in dem eine Kollokation stattfinden muß, indem in Art. 250, Abs. 3 des Betreibungsgesetzes festgesetzt wird einerseits, daß der Gläubiger, der in einem von ihm angehobenen Kollokationsstreit obgesiegt hat, auf den erstrittenen Betrag ein Vorrecht genieße, andererseits daß sich dieses Privileg inhaltlich auf die ganze Forderung mit Einschluß der Prozeßkosten erstrecke. Diese Grundsätze finden nun aber in gleicher Weise auch Anwendung auf das Gruppenpfändungsverfahren, in dem eine Kollokation stattfinden muß. Hier wie dort verlangt die Billigkeit, daß dem Gläubiger, der das Risiko eines Anfechtungsprozesses auf sich nimmt, auch die Vorteile des Prozesses in erster Linie zu gute kommen (vgl. Kommentar von Weber und Brücklein zu Art. 250, Ziff. 3). Und hier wie dort spricht für diese Ordnung der Sache die Erwägung, daß der Geltendmachung ungerechtfertigter Ansprachen, wie sie erfahrungsgemäß häufig in Liquidationen geltend gemacht werden, in denen eine Mehrzahl von Gläubigern mit einander konkurrieren, wirksam nur entgegengetreten werden kann, wenn demjenigen, der die Anfechtung unternimmt, auch die Aussicht eröffnet wird, sich vor den Mitgläubigern decken zu können. Da die Gemeinschaft der Gläubiger im Pfändungsverfahren eine lockerere ist, als im Konkurs, könnte es sich sogar fragen, ob nicht dort der Kollokationsstreit überhaupt nur Wirkungen ausübe für die Parteien unter sich und ob deshalb den nicht anfechtenden Gläubigern von dem Prozeßgewinn überhaupt nichts zukomme. Jedenfalls aber haben diese höchstens auf das Anspruch, was von der Dividende des unterlegenen Beklagten über die Forderung des anfechtenden Gläubigers hinaus mit Einschluß der Kosten übrig bleibt, wofür übrigens auch auf den auf dem gleichen Prinzip beruhenden Art. 131 des Betreibungsgesetzes verwiesen werden kann. Durch dieses Privileg des anfechtenden und obliegenden Gläubigers wird nun freilich hauptsächlich die Verteilung zu seinen Gunsten beeinflusst; immerhin erleidet dadurch auch seine Kollokation insofern eine Abänderung, als zu der ursprünglich anerkannten, bezw. gerichtlich geschützten

Forderung auch die Prozeßkosten hinzukommen. Da der Anteil der Mitgläubiger durch die neu hinzukommende Kostenansprache beeinflusst wird, so muß letztere im berechtigten Kollokationsplan ausgesetzt und es muß so den erstern Gelegenheit gegeben werden, den Betrag dieser neuen Forderung, die nicht nur pro rata, sondern ganz aus dem Liquidationsergebnis gedeckt werden soll, und die im ursprünglichen Kollokationsplan noch nicht figurierte, gegebenen Falles auf dem Wege des Anfechtungsstreites gerichtlich feststellen zu lassen. Insofern also vorliegend der Betreibungsbeamte von Sempach die Kostenansprache der Frau Dr. Brunner in dem Prozesse, den sie als Klägerin gegen Alois Bachmann unternommen und gewonnen hat, ausführte, stellt sich dessen Aufstellung als eigentliche Kollokation dar, die nur auf dem Wege der gerichtlichen Klage angefochten werden konnte und mit Bezug auf welche daher mit Recht der einzig noch als Rechtsnachfolger des Anton Bachmann mitbeteiligte Alois Bachmann zur Klage aufgefordert worden ist. Da diese Aufforderung durch die kantonalen Aufsichtsbehörden aufgehoben wurde, so ist sie, und zwar mit Rücksicht auf die zwingende Natur der Ausscheidung zwischen Kollokation und Verteilung, von Amtes wegen zu erneuern.

3. Im Übrigen hat man es in der Aufstellung des Betreibungsamtes Sempach vom 31. Mai 1897 nicht mit einem berechtigten Kollokationsplan, sondern mit Verfügungen anderer Art zu thun, die sämtlich auf dem Wege der Beschwerde anzufechten waren und mit Bezug auf welche deshalb mit Recht die Aufforderung zur Erhebung gerichtlicher Klage gestrichen worden ist. Was nämlich zunächst die Verfügung über die Kosten im Prozesse des Alois Bachmann, Klägers, gegen Frau Dr. Brunner betrifft, für die letztere ebenfalls auf den erstrittenen Erlös angewiesen wurde, so ist dies eine Ansprache, die überhaupt nicht in das vorliegende Liquidationsverfahren einbezogen werden kann. In der That ist nicht ersichtlich, aus welchem rechtlichen Grunde Frau Dr. Brunner beanspruchen könnte, diese Forderung in die Liste derjenigen eintragen zu lassen, die Anspruch auf den Erlös der dem Peter Bachmann gepfändeten Objekte haben. Die Bestimmung in Art. 250, Abs. 3 des Betreibungsgesetzes gilt einzig

für den Fall, daß ein Gläubiger als Kläger das Wagnis eines Prozesses übernommen und dadurch einen Gewinn erzielt hat, nicht aber auch für den Fall, daß einem angewiesenen Gläubiger ein Kollokationsprozeß aufgenötigt wurde und er darin seine Rechtsstellung gewahrt hat. Denn da tritt eine Änderung hinsichtlich der Kollokation und der Verteilung nicht ein und von einem Prozeßgewinn, bezüglich dessen das Verhältnis zwischen dem prozessierenden und den andern Gläubigern festgestellt werden mußte, ist keine Rede. Wenn daher der Beklagte in einem solchen Kollokationsstreite gewinnt, so kann er die Prozeßkosten nicht auf Kosten der Mitgläubiger aus der Masse erheben, sondern er kann dieselben nur gegenüber dem Kläger geltend machen, wobei selbstverständlich darauf nichts ankommt, ob derselbe solvent sei oder nicht. Daraus folgt, daß der fragliche Posten von 226 Fr. 75 weder in den berechtigten Kollokationsplan gehört, noch in die Verteilungsliste und daß derselbe deshalb gänzlich aus der Aufstellung vom 31. Mai 1897 zu eliminieren ist. Dasselbe gilt für die Verfügung betreffend den Zins. Die Forderung der Frau Dr. Brunner war im ursprünglichen Kollokationsplan ohne Zinsen angewiesen worden und hiegegen ist die Gläubigerin nicht aufgetreten, was durch Anstellung einer Klage gegen die Masse hätte geschehen müssen (Art. 250, Abs. 2 des Betreibungsgesetzes). Durch den berechtigten Kollokationsplan kann aber nicht eine Zinsforderung in das Verfahren eingeführt werden, die bei der ursprünglichen Kollokation nicht zugelassen worden ist. Die Ansprache der Frau Dr. Brunner konnte sich in dieser Beziehung auch durch den Anfechtungsprozeß inhaltlich nicht erweitern; denn hier handelte es sich einfach darum, ob die Anweisung, die sie im ursprünglichen Kollokationsplan erhalten hatte, also ohne Zinsen, zu belassen oder zu streichen sei. Dagegen kommen der Gläubigerin selbstverständlich allfällige Depotzinsen von der Dividende zu, die ihr nach der schließlichen Verteilung auszuführen sein wird. Zur Wahrung dieses Rechtes bedarf es jedoch einer besondern Verfügung zur Zeit nicht. Zu streichen ist endlich auch die Bemerkung, daß zu dem Betreffnis der Frau Dr. Brunner auch noch kommen die seit Festsetzung der Advokatennote erwachsenen Kosten. Abgesehen davon, daß der Betrag nicht ausgesetzt ist,

und somit schon formell diese Verfügung nicht als eine Kollokation betrachtet werden könnte, ist klar, daß aus der Masse nur die Prozeßkosten gedeckt werden dürfen, nicht aber auch Kosten, die nach Erledigung des Prozesses, in dem daran sich anschließenden Beschwerdeverfahren betreffend die Verteilung, erwachsen sind.

4. Nachdem die Kostenforderung der Frau Dr. Brunner in dem Prozesse, den sie als Klägerin geführt hat, durch Nichtanfechtung des Kollokationsplanes oder durch gerichtliches Urteil festgesetzt sein wird, wird sonach die Verteilung in der Weise vor sich zu gehen haben, daß derselben die von Alois Bachmann erstrittene Dividende bis zum Betrag ihrer Forderung von 1109 Fr. 67 Cts. plus jene Prozeßkosten nebst allfälligem Depotzins vorab zuzuweisen sind.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

1. Der Rekurs wird insofern für begründet erklärt, als aus der vom Betreibungsamt Sempach am 31. Mai 1897 ausgefertigten Aufstellung in der Anweisung für Frau Dr. Brunner der Posten 2 Prozeßkosten im Prozesse Alois Bachmann, Klägers, contra Frau Dr. Brunner, Beklagte, mit 226 Fr. 75 Cts. ausgeschieden und die Verfügung betreffend den Zins und die nach der Festsetzung der Advokatennote erwachsenen Kosten gestrichen wird.

2. Im Weitern wird den Rekurrenten als Rechtsnachfolger des Anton Bachmann eine neue Klagefrist zur Anfechtung der Anweisung des Postens 3, Prozeßkosten im Prozesse Frau Dr. Brunner, Klägerin, contra Alois Bachmann, von zusammen 347 Fr., vom Tage der Mitteilung des motivierten Entscheides an gerechnet, eröffnet.

22. Arrêt du 15 janvier 1898, dans la cause Béatrix.

Saisie de salaire.

Délai de la réquisition de vente, art. 416 et 421 LP.

Saisie provisoire?

I. — Sur réquisition de Henri Panchaud, créancier de Jules Fayet, employé postal à Nyon, l'office des poursuites de Nyon a décidé, le 14 mars 1896, qu'une retenue mensuelle de 15 fr. serait opérée, auprès de l'administration des postes, sur le traitement du débiteur. Ce traitement étant toutefois déjà grevé d'une saisie antérieure jusqu'au 30 novembre 1896, l'office estima que ce serait à partir de cette date seulement que la saisie requise par Panchaud pourrait déployer ses effets. Il fixa en conséquence le terme de participation à cette saisie au 30 décembre 1896.

II. — Dès lors, l'office des poursuites de Nyon a fait participer à la dite saisie onze autres créanciers de Fayet, qui présentèrent des réquisitions de saisie successives aux dates suivantes: 2 et 23 juin, 7 et 14 juillet, 8 septembre, 30 octobre, 4 et 21 novembre, 4, 15 et 17 décembre 1896. Parmi ces créanciers se trouvait Ernest Béatrix, à Nyon, dont la réquisition fut reçue le 4 décembre.

L'office porta la retenue mensuelle à 20 fr.

III. — Fayet étant allé remplir, à partir du 1^{er} novembre 1896, les fonctions de facteur postal à Genève, un cinquième de sa paie mensuelle, laquelle était de 125 fr., fut saisi, le 7 janvier 1897, par l'office des poursuites de Genève sur réquisition d'un nouveau créancier, Félix Pirolet, à Clarens.

IV. — L'office des poursuites de Nyon estima que la saisie opérée par lui au profit de Panchaud et consorts ne serait éteinte que le 1^{er} décembre 1897, vu qu'elle n'avait commencé à déployer ses effets que depuis le 1^{er} décembre 1896. L'office de Genève ayant demandé que les retenues faites à partir du 14 mars 1897 lui fussent versées au profit de Pirolet, l'office de Nyon refusa d'opérer ce versement.